OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-606220/6/DM/Mu

Datum: Linz, 11. Jänner 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des H B, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 05.06.2023, GZ: VStV/922301851037/2022, wegen einer Übertretung nach dem Kraftfahrgesetz 1967 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 05.06.2023, GZ: VStV/922301851037/2022, wurde aufgrund des Einspruches des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 04.05.2023 gegen die Strafverfügung vom 24.02.2023 (soweit hier noch relevant) in Spruchpunkt 2. der Einspruch gegen Spruchpunkt 2. der Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen. Dieser Bescheid wurde dem Bf am 09.06.2023 durch Hinterlegung beim zuständigen deutschen Postamt zugestellt (Zustellnachweis).

Offenbar irrtümlich aufgrund eines Systemfehlers wurde dem Bf dieser Bescheid am 21.7.2023 neuerlich zugestellt.

2. Dagegen erhob der Bf die mit 05.08.2023 datierte Beschwerde.

3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 22.09.2023 – ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung – die Beschwerde unter Anschluss des gegenständlichen Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Mit Schreiben vom 09.10.2023 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf mit, dass die Beschwerde als verspätet zu qualifizieren sei. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine neuerliche Zustellung des Bescheides nicht den neuen Lauf der Rechtsmittelfrist bewirke. Dem Bf wurde die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen (Verspätungsvorhalt).

5. In seiner Stellungnahme vom 16.10.2023 geht der Bf davon aus, dass die neuerliche Zustellung des gegenständlichen Bescheides die erste Zustellung ersetze. Weiters teilte er mit, dass er nicht mitbekommen habe, dass ihm dieser Bescheid bereits am 09.06.2023 wegen Nichterreichbarkeit bei einer Postagentur hinterlegt und dadurch zugestellt wurde. Er habe sich zu diesem Zeitpunkt nicht in K befunden und sei außerdem ernstlich erkrankt gewesen.

6. Weil der Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keinen Beweis zu seiner behaupteten Ortsabwesenheit vorgelegt hat, wurde er mit Schreiben vom 28.11.2023 ersucht, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens die von ihm aufzeigten Umstände durch Vorlage von geeigneten Beweismitteln (z.B. Vorlage von Hotelrechnung, Krankenhausaufenthalt etc.) glaubhaft zu machen.

7. Mit Schreiben vom 11.12.2023 (eingelangt beim LVwG OÖ am 18.12.2023) bedauert der Bf zusammengefasst, dass eine Aussage eines unbescholtenen Bürgers nicht mehr genüge und er einen Besuch bei Freunden, Bekannten und Verwandten nachweisen müsse. Konkrete Beweismittel wurden vom ihm keine vorgelegt.

II. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt, insbesondere aus der ersten Zustellurkunde zum angefochtenen Bescheid der belangten Behörde sowie der Stellungnahme des Bf vom 16.10.2023 und vom 11.12.2023.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Unbestritten steht fest, dass von der belangten Behörde versucht wurde, dem Bf den gegenständlichen Bescheid an die darin angeführte Zustelladresse in Deutschland zuzustellen. Dass der Bf am Ort dieser Zustelladresse eine Wohnung hat, die von ihm grundsätzlich bewohnt wird, wurde nicht bestritten, sondern wurde von ihm im Beschwerdeverfahren lediglich vorgebracht, dass er sich zum Zeitpunkt der Zustellung am 09.06.2023 nicht an seiner Wohnsitzadresse aufgehalten habe, weil er Freunde und Bekannte besucht habe sowie auch, dass er ernsthaft erkrankt gewesen sei, ohne Beweismittel dazu vorzulegen.

Unzweifelhaft steht auch fest, dass laut Zustellnachweis der Deutschen Post am 09.06.2023 versucht wurde, dem Bf den gegenständlichen Bescheid vom 05.06.2023 in der Wohnung zuzustellen. Da der Bf zum Zeitpunkt der Zustellung in der Wohnung nicht anwesend war, wurde ihm von der Deutschen Post eine Benachrichtigung hinterlassen und diese Briefsendung ab 09.06.2023 zur Abholung in der zuständigen Filiale der Deutschen Post bereitgehalten. Weil diese vom Bf nicht behoben wurde, wurde diese Briefsendung von der Deutschen Post am 20.06.2023 wieder an die belangte Behörde mit dem Vermerk „Nicht abgeholt“ rückübermittelt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde […] vier Wochen. Darauf wurde der Bf auch in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides hingewiesen.

Gemäß § 6 Zustellgesetz (ZustG) löst – wenn ein Dokument zugestellt ist – die neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments keine Rechtswirkungen aus.

2. Der angefochtene Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5.6.2023 wurde dem Bf am 9.6.2023 (durch Hinterlegung beim zuständigen Postamt) zugestellt. Die vierwöchige Rechtsmittelfrist gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG begann somit zu laufen und endete am 7.7.2023. Auch wenn dieser Bescheid vom Bf nicht behoben wurde, gilt dieser als zugestellt. Der Bf brachte zwar im Beschwerdeverfahren vor, zum Zeitpunkt der Zustellung ortsabwesend gewesen zu sein, allerdings wurden von ihm keine Beweismittel vorgelegt, die sein Vorbringen bestätigen könnten. Da die Rechtsmittelfrist somit am 7.7.2023 endete, wurde die mit 5.8.2023 datierte Beschwerde nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist eingebracht und ist daher verspätet.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung und ist diese auch nicht uneinheitlich. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter